

2581/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller und Genossen haben an mich am 12. Juni 1997 die schriftliche Anfrage Nr. 2601/J betreffend "Beantwortung der Anfrage 2269/J (Dr. Caspar EINEMS Blitzaktion für die Freilassung eines rückfälligen bosnischen Schubhäftlings)" mit folgendem Wortlaut gerichtet:

1. Welche Umstände haben zur Entlassung des Bosniens aus der zunächst verhängten Schubhaft geführt?

2. Konnten die in der FPÖ Anfrage behaupteten Straftaten dem Bosnier Elvis J. nachgewiesen werden bzw. wurde darüber gegen ihn ein Gerichtsverfahren geführt und er entsprechend urteilt bzw. waren diese in der Anfrage behaupteten Delikte der Anlaß für die in Schubhaftnahme vom 3.1.1997?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu Frage 1:

Aus dem mir vorliegenden Bericht der zuständigen Fremdenpolizeibehörde ergibt sich, daß für die Entlassung aus der Schubhaft die Fakten, nämlich Minderjährigkeit, fester Wohnsitz, Arbeitsverhältnis, sensible Staatsangehörigkeit und offenes Verwaltungsgesetzverfahren, maßgeblich waren.

Zu Frage 2:

Gemäß § 41 Abs. 1 Fremdengesetz können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Die strafrechtlichen Verurteilungen waren daher nur für die Erlassung des Aufenthaltsverbotes, nicht aber für die Verhängung der Schubhaft maßgeblich. Im übrigen verweise ich auf meine Beantwortung der Anfrage Nr. 2269/J.